

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 05. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2022)

zum Thema:

67er Hilfen

und **Antwort** vom 23. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11790**
vom **05. Mai 2022**
über **67er Hilfen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII werden jährlich in Berlin in den Bezirken durchgeführt und welche einzelnen sind das genau?

3. Wie hat sich die Anzahl der 67er Maßnahmen in den letzten 10 Jahren in Berlin bzw. in den einzelnen Bezirken entwickelt und welche einzelnen Leistungstypen haben warum zugenommen und welche abgenommen?

Zu 1. und 3.: Leistungen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten gemäß § 67 ff. SGB XII sind bei vorliegendem Hilfebedarf sowie der sozialleistungsrechtlichen Voraussetzungen zu gewähren. Hierzu zählen u. a. wohnungslose Menschen. Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen liegt nach dem § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bei den 12 Bezirken.

Die Grundlage zum Vertragsrecht ist im Berliner Rahmenvertrag Soziales (BRV) gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII vom 01.01.2020 in der Fassung vom 01.01.2021 verankert. Hierfür liegt die Verantwortung gemäß Nr. 14 Abs. 4 Anlage 1 AZG bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Der BRV legt allgemeine leistungstypübergreifende sowie leistungstypspezifische Regelungen fest und bestimmt die Rahmenbedingungen für den

Abschluss von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Diese werden zwischen den einzelnen Leistungsanbietern und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung pro Einrichtung oder Dienst abgeschlossen. Eine bestehende Einzelvereinbarung berechtigt zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung mit dem bezirklichen Sozialhilfeträger.

Die Anzahl der Maßnahmen pro Jahr werden nicht erhoben. In der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12. jedes Jahres dargestellt:

Bezirk	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mitte	272	231	210	197	187	167
Friedrichshain-Kreuzberg	270	319	333	307	287	278
Pankow	369	322	288	252	250	220
Charlottenburg-Wilmersdorf	237	220	214	265	259	216
Spandau	169	202	251	310	314	335
Steglitz-Zehlendorf	291	292	267	280	262	197
Tempelhof-Schöneberg	366	405	388	446	460	471
Neukölln	740	658	609	702	704	597
Treptow-Köpenick	282	300	298	260	295	283
Marzahn-Hellersdorf	251	234	243	289	295	277
Lichtenberg	562	523	411	405	463	437
Reinickendorf	262	311	281	264	274	296
Berlin insgesamt	4.071	4.017	3.793	3.977	4.050	3.774

Datenquelle: SenFin Berlin/Berechnung: SenIAS; die Daten für das Jahr 2021 sind vorläufig.

2. Was kosten die verschiedenen Leistungstypen pro Typ und welche Gesamtkosten pro Jahr sind in den letzten 5 Jahren angefallen?

Zu 2.: Die Ausgaben sind in der nachstehenden Übersicht je Bezirk dargestellt:

Ausgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII (Stand: 31.12.); in Euro						
Bezirk	2016	2017	2018	2019	2020	2021*
Mitte	2.780.654	2.348.159	2.171.953	2.091.751	2.270.181	2.227.716
Friedrichshain-Kreuzberg	2.620.513	3.082.261	3.289.114	3.347.673	3.264.618	3.271.737
Pankow	3.253.989	3.220.054	2.774.708	2.635.301	2.625.567	2.334.407
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.316.639	2.217.997	2.325.905	2.416.525	3.211.971	2.881.769
Spandau	1.527.373	1.820.042	2.396.236	2.881.654	3.569.470	3.721.363
Steglitz-Zehlendorf	2.780.113	2.922.621	2.872.318	2.786.106	3.135.049	2.700.285
Tempelhof-Schöneberg	3.523.565	3.331.133	3.601.943	4.204.339	4.955.789	5.022.391

Neukölln	7.563.842	5.962.484	5.712.989	6.732.948	7.903.816	7.056.716
Treptow-Köpenick	2.191.420	2.662.894	2.964.795	2.607.941	2.890.889	3.491.599
Marzahn-Hellersdorf	2.068.592	2.115.235	2.213.679	2.613.609	3.185.689	3.128.668
Lichtenberg	5.445.198	4.900.117	4.391.476	3.910.415	4.782.005	5.018.296
Reinickendorf	2.617.845	2.534.333	3.150.626	2.762.584	3.156.436	3.149.021
Berlin	38.689.745	37.117.330	37.865.743	38.990.845	44.951.480	44.003.967

Datenquelle: SenFin Berlin/Berechnung: SenIAS; die Ausgaben für das Jahr lt. vorläufigem Haushaltsabschluss

4. Welche Träger führen wie viele 67er Maßnahmen in den einzelnen Bezirken bzw. berlinweit durch und wie erfolgt durch wen die Auswahl dieser?

Zu 4.: Es besteht keine Datenerhebung über die Anzahl der Maßnahmen nach Leistungserbringern.

Die Auswahl der Leistungserbringer erfolgt nach den fachlichen Notwendigkeiten auf der Grundlage der Einschätzung der Sozialen Wohnhilfen als Fachdienste in den Bezirken sowie dem nach Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 9 SGB XII sowie nach verfügbaren Kapazitäten der Leistungserbringer, die über eine Vereinbarung gemäß §§ 76 SGB XII verfügen.

Die nachstehende Übersicht stellt die 51 Organisationen mit mindestens einer Vereinbarung gemäß §§ 76 SGB XII dar:

Organisation/Körperschaft	Organisation/Körperschaft
ADV gGmbH	Herberge zur Heimat e. V.
Affidamento gemeinnützige Gesellschaft für genderorientierte Unterstützungsangebote mbH	Humanistischer Verband Deutschland LV Berlin-Brandenburg KdöR
Albatros gGmbH	Interkulturelle Wohnhilfen e. V.
AMOS soziale Hilfen gGmbH	IB Berlin-Brandenburg gGmbH für Bildung und soziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt KV Berlin-Mitte e. V.	Lukas-Gemeinde e. V.
Beratung + Leben GmbH	Märkisches Sozial- und Bildungswerk e. V.
Berliner Sozialtherapeutische Wohnheime e. V.	mitHilfe GmbH
Bora e. V.	My Way Soziale Dienste gGmbH
bsd-Besondere Soziale Dienste Nordwest gGmbH	Navitas gGmbH
Bürgerhilfe - Kultur des Helfens gGmbH	Neubeginn gGmbH
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	Neue Chance gGmbH
Carpe Diem e. V.	Paragraf 1 gGmbH
Casa Nostra - integrative Hilfen e. V.	sbh-service gGmbH
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	SozDia Stiftung Berlin - Gemeinsam Leben Gestalten
Coolrabi e. V.	Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes (Dach Verband) e. V.
CRESO Creative Sozialarbeit gGmbH	Universal-Stiftung Helmut Ziegner
Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH

Diakonie-Eingliederungshilfe Simeon gGmbH	Verein für aktive Hilfe e. V.
Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.	Verein für Berliner Stadtmission
Die Heilsarmee Sozialwerk GmbH	Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e. V.
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG	VITA domus Soziale Dienste gGmbH
FrauSuchtZukunft Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e. V.	Vista gGmbH
Freie Hilfe Berlin e. V.	Windlichter gGmbH
Gesellschaft für soziales und betreutes Wohnen bR	Yardim - interkulturelle Wohnhilfen e. V.
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gemeinnützige GmbH	zu Hause im Kiez" zik Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung und Hilfsbedürftige mbH
GINKO Berlin gGmbH	

5. Welche Qualifikation müssen Träger haben um 67er Maßnahmen anbieten zu können?

Zu 5.: Der Bundesgesetzgeber hat im Zehnten Kapitel das Vertragsrecht normiert. § 75 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 regelt, dass - sofern geeignete Leistungserbringer vorhanden sind, der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen soll. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird weiterhin festgelegt, dass ein geeigneter Leistungserbringer ist, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Eine dritte Bedingung ist, dass das Personal nicht einschlägig vorbestraft ist. Damit wird dem Kinderschutz in besonderer Weise Rechnung getragen.

Weiterhin kann nur derjenige Leistungserbringer geeignet sein, bei dem eine fachliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn zumindest das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist sowie ein tragfähige, den Anforderungen des BRV entsprechende fachliche Konzeption vorliegt.

6. Wie messen die Bezirke bzw. der Senat den "Erfolg" von bewilligten Hilfemaßnahmen beim §67 ff. SGB XII?

a) Wie viele Hilfepläne werden jährlich "erfolgreich" in den Bezirken abgeschlossen bzw. wie viele Maßnahmen müssen zeitlich verlängert werden?

Zu 6.: § 9 Abs. 1 SGB XII regelt, dass sich Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls richten. Dies wird sozialhilferechtlich auch als Bedarfsdeckungsgrundsatz bezeichnet und stellt eines der Strukturprinzipien der Sozialhilfe dar. Das bedeutet u. a. auch, dass eine Maßnahme so lange zu bewilligen ist, wie ein Bedarf besteht. Es besteht keine Datenerhebung über die Anzahl der Teilbewilligungen bis zum Ende einer Maßnahme.

Als Fachinstrument im Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigten, Sozialhilfeträger sowie Leistungserbringer dient das standardisierte Hilfeplanverfahren, das mit Beschluss 14/2017 der Kommission 75 erstmalig vereinbart wurde. Das Hilfeplanverfahren beinhaltet eine Hilfebedarfsermittlung als Ersteinschätzung zur Anspruchsbegründung, die Erstellung des Hilfeplans sowie die Hilfeplanfortschreibung. Die Verlängerung der Maßnahme ist hier als Hilfeplanfortschreibung, d.h. Überprüfung des bisher Erreichten sowie der Vereinbarung der weiteren Ziele sowie Maßnahmen zu verstehen. Eine Bewertung der erreichten Ziele erfolgt zum Ende einer Maßnahme.

7. Die Bezirke bekommen von den Trägern schriftliche Hilfepläne und schriftliche Berichte zum Verlauf der Maßnahme. Gleichzeitig sind Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII immer Einzelfälle. Inwiefern ist daher der Verlauf bzw. Erfolg von Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII miteinander vergleichbar?

Zu 7.: Bei der Leistungsgewährung ist der individuelle Bedarf zu decken. Der Hilfebedarf wird fallübergreifend an denselben Kriterien wie den Lebensbereichen der Leistungstypbeschreibungen bzw. des Hilfeplans überprüft. Die Bewilligung bzw. Hilfeplangestaltung wird somit regelhaft daran ausgerichtet. Auch bei der Bewertung des individuellen Erfolgs werden diese Kriterien herangezogen.

8. Welche Möglichkeiten bestehen die Berichte zum Hilfebedarf und Verlauf der Maßnahmen zu digitalisieren und zu modularisieren, um hierdurch erhebliche Bürokratie für die Träger als auch die Sozialämter zu reduzieren?

Zu 8.: Wie zu Frage 7. dargestellt, ist das Hilfeplanverfahren durch die Systematik des BRV in Leistungstypen sowie die Gestaltung des Hilfeplans selbst bereits in der aktuellen Fassung modularisiert.

Im Rahmen des Programms „Optimierung von Verwaltungsabläufen im Ressort der SenIAS“ ist das Bezirksamt Mitte mit der Analyse und Optimierung der Geschäftsprozesse der bezirklichen Ämter für Soziales beauftragt, dazu gehört auch die bezirkliche Aufgabe der Sozialen Wohnhilfe. Ein Arbeitspaket bildet dabei die Digitalisierung der Arbeit der Sozialen Wohnhilfe.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Zukunftspakts Verwaltung ein Pilotvorhaben für die Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung der Sozialen Wohnhilfen als Fachstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Auf der Grundlage der mit dem Fachstellenkonzept definierten Qualitätsstandards wurde eine Zielvereinbarung erarbeitet. Eines der Maßnahmepakete ist die Implementierung eines einheitlichen Fachverfahrens, die Digitalisierung der Arbeit der Sozialen Wohnhilfe, u. a. des Hilfeplanverfahrens. Hier ist eine enge Verzahnung mit dem Geschäftsoptimierungsprozess geplant. Eine finanzielle Umsetzung im Doppelhaushalt 2022/2023 erscheint aus heutiger Sicht nicht möglich.

9. Welche Maßnahmen beinhaltet der Leistungstyp zum Wohnungserhalt im §67 ff. SGB XII und wie unterscheidet sich dieser von der aufsuchenden Sozialarbeit durch die Fachstellen in den sozialen Wohnhilfen, die von einigen Bezirken mittlerweile angeboten wird um Zwangsräumungen zu verhindern?

Zu 9.: Der Leistungstyp zum Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WUW) ist der Leistungstyp mit dem geringsten Leistungsumfang. Dieser wurde im Jahr 2000 eingeführt, um zwei Beratungsszenarien sicherzustellen: Beratung im Kontext zur Vermeidung von Wohnraumverlust sowie Beratung zur Erlangung von Wohnraum. Die Leistung wird von den Bezirken direkt oder von externen Dienstleistern erbracht. Die Leistung unterscheidet sich dem Grunde nach nicht. Die Sicherstellungsverantwortung verbleibt - unabhängig von der Leistungserbringung - bei der bezirklichen Fachstelle.

10. Wie erfahren die Träger bzw. Sozialämter von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen, die anschließend einen Antrag für eine Maßnahme nach §67 ff. SGB XII für den Leistungstyp Wohnungserhalt stellen?

Zu 10.: Es bestehen grundsätzlich zwei Hauptzugangswege zur Beantragung von Leistungen. Diese sind in den Leistungsbeschreibungen vertraglich geregelt. Zum einem können Antragstellerinnen/Antragsteller bei ihrem Bezirksamt die jeweilige Leistung beantragen. Zum zweiten ist es gängige Praxis, dass Antragstellerinnen/Antragsteller ihren Bedarf mit Hilfe eines „anerkannten“ Leistungserbringers verschriftlichen und einen Antrag stellen. Antragstellerinnen/Antragsteller werden hierbei durch die Applikation „Berliner Wohnhilfen“ unterstützt, die für jedes Mobiltelefon kostenlos erhältlich ist.

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.gbewo.wohnungsnotfallhilfe&gl=DE>

Darüber hinaus greifen die Fachstellen Hinweise Dritter auf. Die zuständigen Behörden haben gemäß dem § 20 SGB X von sich aus tätig zu werden, um den Sachverhalt zu einer möglichen Bedürftigkeit von Amts wegen zu ermitteln (Amtsermittlungsgrundsatz bzw. Untersuchungsgrundsatz).

Ein weiterer Informationsweg sind die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) als Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Justiz. Auf der Grundlage des Abschnitt 2 IV Nr. 1 - Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters- teilen die Amtsgerichte den Bezirksamtern von Berlin anhängige Räumungsklagen (aufgrund von Mietrückständen) mit. Auf Grund dieser Informationen werden die Bezirke tätig.

11. Wie viele Maßnahmen im Leistungstyp Wohnungserhalt wurden in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Bezirken durchgeführt und wie viele davon erfolgreich abgeschlossen?

Zu 11.: Die Übersicht stellt - bezogen auf den Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WUW) - die Trägerdaten der Jahre 2016 - 2020 dar. Die Daten für das Jahr 2021 werden noch validiert. Es werden die Gesamtzahl aller Maßnahmen gemäß §§ 67 ff. SGB XII je Jahr, sowie die Anzahl der im Berichtsjahr beendeten Maßnahmen dargestellt; die Proporze beziehen sich auf die beendeten Maßnahmen.

Hilfeziele	2016		2017		2018		2019		2020	
Maßnahmen im Jahr	8817		8209		7906		7.832		7.522	
davon im Jahr beendet	5069	100,0 %	4615	100,0 %	4431	100,0 %	4.093	100,0 %	3.670	100,0 %
davon: Hilfeziel erreicht	3365	66,4 %	2988	64,7 %	2853	64,4 %	2.686	65,6 %	2.413	65,7 %
davon: Abbruch durch Klient	643	12,7 %	558	12,1 %	598	13,5 %	560	13,7 %	515	14,0 %
davon: Kündigung durch Leistungsberechtigten	675	13,3 %	640	13,9 %	592	13,4 %	575	14,0 %	475	12,9 %

davon:	Keine										
Verlängerung der KÜ		357	7,0 %	408	8,8 %	365	8,2 %	245	6,0 %	242	6,6 %
davon:											
durch Tod		29	0,6 %	21	0,5 %	23	0,5 %	27	0,7 %	25	0,7 %

12. Wie viele Personen, die Hilfen nach §67 ff. SGB XII erhalten, verbleiben im Hilfesystem, indem sie mehrere Leistungstypen nacheinander durchlaufen, da weiterhin ein hoher Hilfebedarf bei ihnen besteht?

Zu 12.: Zu dieser Fragestellung werden keine Daten erhoben.

13. Wie viele Mischfinanzierungen gibt es für Maßnahmen für Menschen mit multiplen Problemlagen, die z.B. Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII sowie nach dem §53 bzw. sonstige Leistungen zur Eingliederungshilfe gleichzeitig erhalten?

a) Oftmals gibt es Schwierigkeiten bei der zeitgleichen Bewilligung von 53er und 67er Maßnahmen, weil Klient*innen entweder in die eine oder in die andere Maßnahme geschoben werden, aber nicht beide gleichzeitig erhalten. Dadurch ist der erfolgreiche Verlauf der Hilfemaßnahmen gefährdet. Was unternimmt der Senat, um mit den Sozialämtern ein konkretes Verfahren zu verabreden, damit Mischfinanzierungen aus mehreren Maßnahmen nicht blockiert werden und nach welchen fachlichen Kriterien wird in den Bezirken beurteilt, ob die zeitgleiche Bewilligung von Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII sowie nach dem §53 sinnvoll ist?

Zu 13.: Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufgrund der Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind seit dem 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) normiert; die §§ 53 ff. SGB XII sind weggefallen. Das Eingliederungshilferecht befindet sich seitdem als besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen im Teil 2 des SGB IX. Zur Klarstellung des Verhältnisses des Eingliederungshilferechts zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist der Wortlaut des § 67 Satz 2 SGB XII entsprechend angepasst worden.

Grundsätzlich können Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Eingliederungsleistungen nebeneinander gewährt werden. Maßgeblich ist der individuelle Bedarf im Einzelfall. Ist ein entsprechender Bedarf vorhanden, so ist entsprechend der Bestimmung des § 2 Abs. 3. Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Der Begriff der Mischfinanzierung ist hier nicht einschlägig.

Bei konsequenter Beachtung der dargelegten rechtlichen Grundlagen, können die oben dargelegten Schwierigkeiten nicht entstehen.

14. Inwiefern ist geplant bei der Flexibilisierung von Maßnahmen nach §67 ff. SGB XII Mischfinanzierungen zu vereinfachen, da erwiesen ist, dass der Hilfebedarf in Berlin in den letzten Jahren bei Hilfebedürftigen derart zugenommen hat, dass es immer mehr zu multiplen sich einander bedingenden Problemlagen bzw. gegenseitig verstärkenden Problemlagen kommt deren Überwindung multiple Hilfeansätze benötigt?

Zu 14.: Die Flexibilisierung der Leistungstypen für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII berührt das gesetzlich normierte Verhältnis der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu den anderen Hilfen nach dem SGB XII bzw. zu denen anderer Sozialgesetzbücher nicht, sondern stellt auf eine Entkoppelung der Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung von der Wohnform ab.

Eine mögliche Umstrukturierung der Leistungssystematik des BRV für den Bereich Soziales ist unabhängig vom verbundenen Einsatz der Hilfe(n) – der rechtskreisübergreifend ist.

15. Nach welchen Kriterien soll das Modell zur bedarfsgerechten Flexibilisierung des Hilfesystems gemäß §§ 67 ff. SGB XII entwickelt werden?

a) Auf welchem Stand der Entwicklung des flexibilisierten Hilfesystems ist der Senat derzeit hierbei und wie sieht der Zeitplan hierzu aus?

b) Wie sollen die Bezirke bei der Entwicklung mit einbezogen werden und gibt es seitens der Bezirke schon konkrete Vorschläge?

16. Die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e.V. Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe hat ein Modell ausgearbeitet zur Flexibilisierung des Hilfesystems gemäß §§ 67 ff. SGB XII bei dem die Klient*innen nach fünf Hilfebedarfsgruppen eingeteilt werden soll. Wie steht der Senat zu diesem Modell?

Zu 15.a) und zu 16.: Die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. der Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe QSD hat einen ersten Arbeitsentwurf zur Modifizierung und der Flexibilisierung der Leistungstypen für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorgelegt, der der SenIAS bekannt ist. Dieser war bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung zwischen den Vertragspartnern - Land Berlin und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin.

Wie bereits zu Frage 14 ausgeführt, stellt der Vorschlag auf eine Entkoppelung der Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung von der Wohnform ab. Dem steht SenIAS grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Die Verbände und das Land Berlin sind sich einig, dass der Entwurf noch kein umsetzbares Modell darstellt. Diese fachliche Strukturierung sowie mögliche Auswirkungen auf die Vergütungsstruktur werden Gegenstand der weiteren Arbeit sein. Das Thema ist Gegenstand der Arbeitsplanung der Kommission 80 als Beschlussgremium im BRV 80 für den Bereich Soziales.

17. Wie kann der Hilfeansatz Housing First in den 67er Hilfen mit aufgenommen werden und ist hierbei ein neuer Leistungstyp denkbar?

Zu 17.: Die für die Umsetzung von Housing First erforderliche sozialpädagogische Beratung und persönliche Unterstützung kann im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf der Grundlage des bestehenden Systems der Leistungstypen bereitgestellt werden. Bereits mit dem BRV in der heutigen Fassung ist die

Leistungserbringung möglich und umsetzbar. Das betrifft die Leistungstypen Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WUW) und Betreutes Einzelwohnen (BEW).

18. Viele Träger haben das Problem, dass aufgrund des Berliner Wohnungsmarktes sie kaum noch neue Maßnahmen wie das betreute Gruppenwohnen oder Einzelwohnen anbieten können, weil neuer Wohnraum nicht angemietet werden kann als auch Menschen in Maßnahmen nicht mehr aus den betreuten Wohnungen ausziehen können, um den Platz freizumachen, weil sie keine bezahlbare Wohnung finden, sodass das ganze System verstopft. Ist dem Senat der konkrete zahlenmäßige Umfang dieses Problems in Berlin bekannt und was kann hier unternommen werden, um betroffene Träger und Menschen in betreuten Wohngemeinschaften zu unterstützen?

Zu 18.: Die Wohnraumproblematik in Berlin ist dem Senat bekannt, auch wenn der konkrete zahlenmäßige Umfang des Bedarfs an Wohnraum für soziale Träger dem Senat nicht vorliegt. Aus einer Befragung der Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Jahr 2017 ging bereits hervor, dass großer Bedarf an neuem/zusätzlichem Wohnraum für soziale Träger zur Versorgung ihrer Klientinnen und Klienten besteht, insbesondere bedingt durch die angespannte Mietwohnungsmarktsituation. Zur quantitativen Größenordnung haben die Verbände weder Daten zur Anzahl insgesamt noch zur Anzahl der Trägerwohnungen zur Verfügung gestellt, die bei Beendigung von Maßnahmen nicht geräumt werden können. Insofern kann hierzu keine Bewertung abgegeben werden. Nachvollziehbar ist jedoch die deutlich erschwerte Akquise von Wohnraum durch die Leistungserbringer - sowohl als Trägerwohnraum als auch zur dauerhaften Wohnraumversorgung.

Um soziale Träger bei der Schaffung von Wohnraum für Menschen, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen auf dauerhafte oder zeitweise Unterstützung und Betreuung angewiesen sind, zu unterstützen, hat der Senat im Juni 2020 einen Projektauftrag zur Förderung des Baus von Gemeinschaftswohnungen für soziale Träger gestartet. Insgesamt wurden 3,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Soziale Träger oder Vorhabenträger, die mit sozialen Trägern kooperieren, können Zuschüsse je geschaffenem Wohnplatz und für in der Wohngemeinschaft geschaffene Dienstzimmer erhalten. Im Gegenzug wird sichergestellt, dass die Nutzung der geförderten Wohnplätze für einen Zeitraum von 25 Jahren ausschließlich sozialen Trägern vorbehalten wird. Auch hier ist die AV-Wohnen anzuwenden, weswegen die anfängliche Miethöhe die jeweils gültigen Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten nicht überschreiten darf.

Zudem wurde als weiteres Instrument zur Unterstützung sozialer Träger ein Vergabeverfahren von landeseigenen Einfamilienhausgrundstücken im Erbbaurecht an soziale Träger im Jahr 2021 gestartet. Die Grundstücke werden zu einem Erbbauzins von 1,8 % vergeben. Aktuell läuft das zweite Interessenbekundungsverfahren. Hierbei können sich soziale Träger auf rund 40 für die Trägernutzung geeignete Grundstücke bewerben. Ziel ist, auf diesen Grundstücken Angebote zur langfristigen Versorgung von Menschen mit Unterstützungsbedarf durch betreute Wohnformen zu schaffen.

Darüber hinaus unterstützt der Berliner Senat besondere Bedarfsgruppen bei der Anmietung und der Sicherung bestehenden Wohnraums. Für Menschen im Leistungsbezug nach dem

SGB II und SGB XII regelt die AV-Wohnen für Berlin, wie hoch die als angemessen berücksichtigte Miete sein darf. Aufgrund des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung sind gemäß § 67 SGB II und § 141 SGB XII aktuell bereits seit März 2020 und noch bis 31.12.2022 Kostensenkungen auf den angemessenen Wert ausgeschlossen, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten - auch über den Werten der AV-Wohnen - berücksichtigt werden. Für daran anschließende Regelungen ab 01.01.2023 werden derzeit die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Bürgergeld erwartet. Hierzu ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Die Entwicklung auf Bundesebene hierzu bleibt abzuwarten.

Berlin, den 23. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales